

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz

IVW4-A-1052/279-2015 Bearbeiter 02742/ 9005
Dr. Bernhard DW 13191 14. Juni 2016
Schlichtinger

Betrifft:
NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016), Neufassung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.06.2016
Ltg.-**1014/K-10-2016**
R- u. V-Ausschuss

A) Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs:

Derzeit sind die Aufgaben der Katastrophenhilfe im Katastrophenhilfegesetz, LGBL. 4450, näher geregelt. Dieses Gesetz wurde insgesamt siebenmal novelliert, wobei nur geringfügige bzw. punktuelle Änderungen vorgenommen wurden (z.B. Euro-Anpassung, Umsetzung der Seveso II-Richtlinie, Weisungsbefugnis der Landesregierung im übertragenen Wirkungsbereich gegenüber dem NÖ Landesfeuerwehrverband, Anpassung an die neue Struktur der Sicherheitsbehörden).

Das Land Niederösterreich war in den letzten 15 Jahren insbesondere von folgenden Katastrophenereignissen stark betroffen:

- Donau/Kamp-Hochwasser 2002
- Schneekatastrophe 2006
- Thaya/March-Hochwasser 2006
- Hochwasser 2007 (Donau/Zubringer)
- Hochwasser 2009 (Donau/Zubringer)
- Hochwasser 2013 (Donau/Zubringer)
- Vereisung 2014

Das NÖ Katastrophenhilfegesetz hat sich in all diesen Katastrophensituationen als solide rechtliche Grundlage für die Organisation der Katastrophenhilfe in NÖ erwiesen, sowohl was die Vorsorge als auch die Bewältigung von Katastrophen betrifft. Die genannten Ereignisse haben aber auch gezeigt, dass es notwendig ist, die seither erfolgte technische Entwicklung und die in der Praxis bei der Anwendung gewonnenen Erfahrungen zu

berücksichtigen und entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzes vorzunehmen. Weiters sind Vorgaben des Gemeinschaftsrechtes, insbesondere die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, verpflichtend umzusetzen.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet folgende Schwerpunkte bzw. Ziele:

Der Begriff der Katastrophe wird klarer definiert und an die ÖNORM S 2304 angepasst. Ebenso wird der Begriff der Katastrophenhilfe definiert, um hier eine deutliche Abgrenzung zu Vorbeugungs- bzw. Folgemaßnahmen nach einer Katastrophe (Aufräumarbeiten, Wiederherstellungsmaßnahmen, etc.) zu treffen. Die NÖ Landeswarnzentrale, die für das Land Niederösterreich im Sinne der Vereinbarung gemäß § 15a B-VG betreffend Warn- und Alarmsysteme, LGBI. 0805, die unverzügliche und gezielte Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Hilfsdienste in Katastrophen- und Krisenfällen durchzuführen hat, wird verankert.

Weiters werden die Rettungsorganisationen als zur Katastrophenhilfe verpflichtete Organisationen im Gesetz genannt.

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Katastrophenschutzplänen auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene wird die bisher in der Richtlinie zur Aufstellung der Katastrophenschutzplänen geregelte Pflicht zur Überprüfung, Überarbeitung und Vorlage ins Gesetz aufgenommen sowie eine rechtliche Grundlage für die automationsunterstützte Erfassung und Verarbeitung von katastrophenschutzrelevanten Daten geschaffen.

Aufgrund der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) ist es notwendig, die in dieser Richtlinie vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit der Erstellung von externen Notfallplänen für Betriebe der oberen Klasse zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Erstellung externer Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen nach der Richtlinie 2006/21/EG. Analog zu den Regeln der anderen Bundesländer wird auch in Niederösterreich die schon bisher im NÖ KHG verankerte Pflicht zur Durchführung von Katastrophenschutzübungen näher präzisiert. Das Vorliegen einer Katastrophe ist künftig ausdrücklich mit Verordnung festzustellen.

Die Zuständigkeiten der Katastrophenschutzbehörden und die Kompetenzen der Hilfs- und Rettungsorganisationen im Einsatzfall werden klarer definiert und abgegrenzt, um eine durchgängige und lückenlose Führungs- und Umsetzungsverantwortlichkeit zu gewährleisten.

Ein wesentliches Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist auch die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und des Selbstschutzgedankens in der Bevölkerung. Zum einen ist die Landesregierung nun ausdrücklich verpflichtet, durch entsprechende Informationen der Bürger und Bürgerinnen dafür zu sorgen, dass sich die Bevölkerung in Katastrophensituationen richtig verhalten kann. Zur Unterstützung sollen dazu auch die bereits in den Gemeinden vorhandenen Zivilschutzbeauftragten und der NÖ Zivilschutzverband aufgewertet werden. Auf der anderen Seite soll auch der/die Einzelne im Falle einer Katastrophensituation zumutbare Schutz- und Hilfsmaßnahmen ergreifen bzw. andere Personen zu warnen. Es wird eine Rechtsgrundlage für das Freihalten und Räumen des Katastrophengebietes geschaffen, um einerseits sicherzustellen, dass die eingesetzten Hilfs- und Rettungsorganisationen den Katastropheneinsatz optimal durchführen und gefährdete Personen rechtzeitig in Sicherheit bringen können, andererseits zu verhindern, dass unbefugte Personen den Einsatzablauf bzw. ihre eigene Sicherheit gefährden. Zur Durchsetzung derartiger Maßnahmen sind die Mitglieder der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Hilfs- und Rettungsorganisationen nun ermächtigt, diese erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchzuführen. Analog zu den Regelungen anderer Bundesländer wurde die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden, insbesondere betreffend Wegweisung von Unbeteiligten bzw. im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität von der Katastrophe unmittelbar Betroffenen, neu aufgenommen.

2. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Niederösterreich:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines des vorliegenden Entwurfs entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Danach verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist. Die hoheitlichen Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge und der Katastrophenbewältigung umfassen nach Art. 15 Abs. 1 B-VG damit sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes übertragen wurden. Soweit Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung betroffen sind, stützt sich der Entwurf auf Art. 17 B-VG. Nach Art. 17 B-VG wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten durch die Zuständigkeitsregelungen nach den Art. 10 bis 15 B-VG nicht berührt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den im neu gefassten Gesetz enthaltenen Vorschriften und Maßnahmen werden grundsätzlich jene des bisherigen NÖ Katastrophenhilfegesetzes ersetzt und sind mit diesen speziell deren Inhalt und Umfang betreffend, im Wesentlichen ident. Ein über den bisherigen Vollzugsaufwand maßgeblich hinausgehender Mehraufwand ist daher nicht zu erwarten. Auch durch die Anpassung an die Richtlinien 2012/18/EU und 2006/21/EG erfolgt keine Änderung der bisherigen Situation, da die Anzahl der betroffenen Betriebe im Wesentlichen gleich bleibt.

Bei der Erstellung von Katastrophenschutzplänen haben sich ebenfalls keine Veränderungen den Aufwand betreffend ergeben. Die Erstellung von Sonderkatastrophenschutzplänen für bestimmte Ereignisse war schon durch die bisherige Rechtslage gedeckt und in der Richtlinie für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen geregelt. Gleiches gilt für die Überprüfung und Überarbeitung von Katastrophenschutzplänen und die Vorlage an übergeordnete Behörden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass nunmehr das Land Niederösterreich unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung von Hochwasser-Sonderkatastrophenschutzplänen der Gemeinden finanziell fördert. Hinsichtlich der automationsunterstützten Verwaltung der Katastrophenschutzpläne ist festzuhalten, dass zu diesem Zwecke dem Land, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeinden (kostenlos) das EDV-Verwaltungsprogramm FDISK zur Verfügung steht. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung dieses Systems besteht jedoch nicht. Die bereits aufgrund der bisherigen Rechtslage bestandene Verpflichtung zur Durchführung von Übungen bzw. Ausbildungen für die Mitglieder der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen als auch für die Zivilbevölkerung erfolgt weiter im bisherigen Umfang und unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen. Die Möglichkeit, Zivilschutzbeauftragte in Gemeinden einzusetzen, beruht auf freiwilliger Basis und soll die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen und entlasten. Die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden wird zwar erstmalig im vorliegenden Gesetzesentwurf geregelt, wurde aber in der Praxis meist auf Basis von sicherheitspolizeilichen Rechtsgrundlagen ohnehin schon faktisch durchgeführt. Mit zusätzlichem Aufwand ist daher in diesem Bereich nicht zu rechnen.

4. Klimabündnis zum Erhalt der Erdatmosphäre :

Durch den Entwurf sind keine Auswirkungen auf das Klimabündnis zu erwarten.

5. Mitwirkung von Bundesorganen:

Die Mitwirkung von Sicherheitsbehörden ist in § 19 vorgesehen.

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist dafür eine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

6. Informationsverfahren:

Der Entwurf enthält keine technischen Vorschriften gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Abs. 1:

Abs. 1 enthält die Zielsetzung dieses Landesgesetzes, nämlich die Organisation und Gewährleistung einer wirksamen Katastrophenhilfe im Land Niederösterreich. Das Katastrophenhilfegesetz ist grundsätzlich ein Organisationsgesetz, das im Wesentlichen die Organisation der Katastrophenhilfe und die Aufgaben bzw. Befugnisse im Katastrophenfall beinhaltet.

Zu Abs. 2:

Beim Katastrophenschutz handelt es sich verfassungsrechtlich um eine Querschnittsmaterie. Überall dort, wo ein untrennbarer Zusammenhang zu bereits existierenden, dem Bund zur Gesetzgebung übertragenen Materien besteht, ist der Katastrophenschutz dem Bund zugehörig (z.B. Gesundheitswesen, Wasserrecht, Strahlenschutz, etc.). Abs. 2 stellt daher klar, dass das Gesetz nicht in Bundeskompetenzen eingreift. Gleiches gilt aber auch für andere katastrophenschutzrelevante landesrechtliche Bestimmungen (z.B. NÖ Bauordnung 2014, NÖ Feuerwehrgesetz 2015, NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz, LGBl. Nr. 8060, NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. Nr. 6851, etc.), deren spezielle Regelungen dem Katastrophenhilfegesetz vorgehen und von diesem nicht berührt werden.

Zu § 2

Zu Z 1:

Der Begriff der Katastrophe ist der zentrale Begriff dieses Gesetzes, an dessen Feststellung sich sämtliche im Gesetz geregelten Rechtsfolgen knüpfen. Der Beurteilung, ob bzw. wann eine solche Situation vorliegt, kommt daher besondere Bedeutung zu.

Eine Katastrophe nach der Definition der Z 1 liegt vor, wenn vor allem folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Vorliegen einer Gefahr für Menschen, Umwelt oder bedeutende Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß,
- Erfordernis eines koordinierten Einsatzes der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen zur Bewältigung der Gefahr unter Leitung der für die Katastrophenhilfe zuständigen Behörden.

Umfang der Auswirkungen:

Maßgebliches Kriterium zur Abgrenzung der Katastrophe von einem sonstigen Unglücksereignis ist das ungewöhnliche Ausmaß der Gefährdung oder des Schadens der bereits entweder eingetreten ist oder unmittelbar droht. Was den Umfang bzw. die Anzahl der Betroffenen anlangt, so findet man weder in der Rechtsliteratur noch in anderen gesetzlichen Grundlagen einheitliche Anhaltspunkte. Im Wesentlichen wird immer eine Beurteilung im Einzelfall für notwendig erachtet.

Geht man von einer „örtlichen Katastrophe“ als Ereignis der untersten möglichen Schwelle aus, kann angenommen werden, dass eine örtliche Gemeinschaft dann im großen Umfang von einer Gefahrensituation bedroht sein wird, wenn zumindest der überwiegende Teil des Gemeindegebiets von den Auswirkungen betroffen ist.

Koordiniertes Vorgehen:

Wesentlich für das Vorliegen einer Katastrophe ist das zwingende Erfordernis einer Koordination des Einsatzes durch die Katastrophenschutzbehörden.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund des Umfangs bzw. der Auswirkungen des Ereignisses und/oder des zur Bewältigung notwendigen Ressourcenbedarfs mehrere Hilfs- und Rettungsorganisationen koordiniert in den Einsatz gebracht werden müssen.

Können Ereignisse von einer einzigen Hilfs- oder Rettungsorganisation bewältigt werden, fehlt daher das Erfordernis der behördlichen Koordination.

Zeitpunkt der Katastrophe:

Von einer Katastrophensituation kann nur dann gesprochen werden, wenn eine konkrete Gefahrensituation im gesetzlichen Umfang vorliegt. Streng davon zu unterscheiden sind abstrakte Gefahrensituationen, das heißt eine Sachlage, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete Gefahren im Einzelfall erst entstehen können.

Erst ab diesem Zeitpunkt können konkrete Hilfs- und Rettungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Einer entsprechend fundierten Lagebeurteilung kommt daher besondere Bedeutung zu.

Zu Z 2:

Der Katastrophenschutz umfasst generell sämtliche Maßnahmen, die getroffen werden, um Leben, Gesundheit oder die Umwelt in oder vor der Entstehung einer Katastrophe zu schützen.

Zu Z 3:

Die Katastrophenhilfe ist ein Teil des Katastrophenschutzes.

Maßnahmen der Katastrophenhilfe dienen in erster Linie dazu, unmittelbare Gefahren zu verhindern, abzuwehren oder zumindest zu reduzieren. Es sind dies die Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung und die unmittelbar dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Katastrophenschutzpläne, Vorsorge für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Katastrophenhilfsdienste, Ausbildung, Übung).

Maßnahmen der Katastrophenhilfe setzen daher voraus, dass das Ereignis bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

Bewältigungsmaßnahmen, die bloß im Zusammenhang mit einer möglichen, abstrakten Gefahr stehen, sind daher keine Maßnahmen der Katastrophenhilfe.

Maßnahmen der Katastrophenhilfe sind insbesondere folgende:

- die Rettung von Menschen aus Gefahren,
- die Hilfeleistung für Verletzte und Kranke,
- die Verhinderung von Sachschäden,
- die Unterbringung der von der Katastrophe betroffenen Personen,
- die erste Versorgung der von der Katastrophe betroffenen Personen mit den notwendigen Lebensbedarf,
- die Behebung von Sachschäden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit erforderlich ist,
- die Behebung von Sachschäden, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern sowie mit medizinischer und psychologischer Hilfe erforderlich ist.

Folgemaßnahmen, die mit keiner Abwehr von unmittelbaren Gefahren mehr in Zusammenhang gebracht werden können wie etwa Aufräumarbeiten, Reinigungsmaßnahmen bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, fallen daher nicht darunter.

Nicht umfasst sind weiters z.B. präventive bautechnische Maßnahmen wie feste oder mobile Hochwasserschutzbauten bzw. -anlagen.

Zu § 3

Zu Abs. 1:

Katastrophenhilfe ist auf Anforderung der zuständigen Behörde zu leisten. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 13.

Zu Abs. 2:

Hier werden jene Organisationen aufgezählt, die zur Katastrophenhilfe verpflichtet sind. Wie schon bisher im NÖ Katastrophenhilfegesetz verankert, sind dies die Feuerwehren gemäß § 4 sowie der NÖ Landesfeuerwehrverband gemäß § 5. Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat zu diesem Zwecke besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst (KHD-Einheiten) geschaffen. Weiters (Z. 2) zählen dazu die Rettungsorganisationen, die auf Grund ihrer Satzungen Schutz -und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung durchführen (z.B. Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund), sowie andere Körperschaften und Einrichtungen, die auf Grund ihrer Satzungen und Statuten Aufgaben der Katastrophenhilfe zum Gegenstand haben (z.B. NÖ Zivilschutzverband, Sonderrettungsorganisationen). Voraussetzung dafür wird insbesondere sein, dass diese Organisationen über geeignetes und geschultes Personal bzw. entsprechende Ausrüstung oder Ausstattung verfügen und ein Bedarf an einer Mitwirkung in der Katastrophenhilfe besteht. Grundlage für die Mitwirkung in diesen Fällen ist eine vertragliche Vereinbarung mit der Landesregierung.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 stellt klar, dass hinsichtlich der Struktur, Organisation und Gliederung der einzelnen Körperschaften und deren für die Katastrophenhilfe vorgesehenen Einheiten die einschlägigen, internen Vorschriften und Satzungen zum Tragen kommen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 stellt klar, dass die gemäß Abs. 2 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten Hilfsorgane der anfordernden Behörden sind. Da sie hoheitliche Aufgaben im Katastrophenfall übernehmen, gelten für sie die Regelungen des Amtshaftungs- bzw. des Organhaftpflichtgesetzes.

Zu Abs. 5:

Bis dato gab es keine ausdrückliche Regelung, in welcher Art und Weise Hilfs- und Rettungsorganisationen auch an Vorbereitungsmaßnahmen verpflichtend mitzuwirken haben, obwohl in der Praxis diese Mitwirkung tatsächlich erfolgt und im Sinne eines

integrierten Katastrophenschutzes auch unverzichtbar ist. Nunmehr erfolgt eine ausdrückliche (demonstrative) Aufzählung.

Zu § 4

Diese Bestimmung entspricht § 7 nach der alten Rechtslage.

Zu Abs.1 :

Die Freiwilligen Feuerwehren eines Verwaltungsbezirkes sind zu einem Katastrophenhilfsdienst zusammengefasst und stehen unter der Führung der zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandantin oder des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten.

Zu Abs.2 :

Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden aber auch die Gemeinden sind im Wege der Bezirksfeuerwehrkommandantin oder des Bezirksfeuerwehrkommandanten anforderungsberechtigt.

Zu § 5

Hier wurde die Bestimmung des § 8 alte Rechtslage nahezu unverändert übernommen.

Zu Abs. 1:

Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat für jeden Bezirk eine Katastrophenhilfsdienst-Einheit zu bilden. Da diese im Wesentlichen aus den Mitgliedern und Gerätschaften der einzelnen Feuerwehren gebildet werden, hat er dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass die örtliche Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu Abs. 2:

Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden aber auch die Gemeinden können diese Einheiten im Wege der Landesfeuerwehrkommandantin oder des Landesfeuerwehrkommandanten anfordern. Diese Einheiten sind organisatorisch der Landesfeuerwehrkommandantin oder dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt.

Zu Abs. 3:

Diese Information ist wesentlich für die Erstellung und Aktualisierung der Katastrophenschutzpläne der zuständigen Behörden.

Zu Abs. 4:

Im Bedarfsfall ist die Landesfeuerwehrkommandantin oder der Landesfeuerwehrkommandant berechtigt, Freiwillige Feuerwehren als Verstärkung heranzuziehen.

Zu § 6

Mit dieser Bestimmung soll die Landeswarnzentrale als wesentliche operative Einrichtung des Katastrophenschutzes auf Landesebene gesetzlich verankert werden. Diese befindet sich am Standort der NÖ Landes-Feuerwehrschießschule in Tulln. Als Ersatzzentrale ist die Bereichsalarmszentrale St. Pölten festgelegt. Die Aufgaben und die Funktion der Landeswarnzentrale haben sich aus der im § 5 der Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschießschule verankerten Nachrichtenzentrale entwickelt. Die dort festgelegten Aufgaben haben fast ausschließlich einen Bezug zu den Aufgaben der Feuerwehren bzw. des NÖ Landesfeuerwehrverbandes im Sinne des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015. Auch in der NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl. 4400/1, finden sich Regelungen bezüglich des Standortes der Landeswarnzentrale, der Ersatzzentrale sowie deren Alarmierungsaufgaben.

Die Landeswarnzentrale hat ständig durch geschultes und kompetentes Personal besetzt zu sein.

Die Informationspflicht der Landeswarnzentrale an die Bundeswarnzentrale hat ihre Grundlage in § 84e Gewerbeordnung 1994, wonach die Bundeswarnzentrale verpflichtet ist, andere EU-Mitgliedstaaten oder der Vertragsstaaten der „Helsinki-Konvention“ über im Bundesgebiet eintretende schwere Unfälle mit möglicherweise grenzüberschreitenden Folgen zu unterrichten.

Zu § 7

Zu Abs.1:

Die Erstellung von Katastrophenschutzplänen ist ein wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung auf Katastrophensituationen.

Zu Z 1:

Ausgangspunkt ist eine Gebietsanalyse, die jene Informationen enthalten soll, die für die Katastrophenschutzplanung relevant sind. Dies sind vor allem die topografischen Besonderheiten, aber auch die infrastrukturellen Gegebenheiten (insb. kritische Infrastruktur wie Industriebetriebe, Energieversorgung, Wasserversorgung, Verkehrsnetz, Gesundheitseinrichtungen, Verwaltungseinrichtungen, etc.)

Zu Z 2:

Die Katastrophenschutzpläne haben weiters die im jeweiligen Wirkungsbereich möglichen Gefahren (Gefahrenkatalog) und deren absehbare konkreten Auswirkungen (Gefahrenanalyse) zu beinhalten.

Zu Z 3:

Aufbauend auf einem konkreten Bedrohungsbild gemäß Z 2 können konkrete Vorbereitungs- und Bewältigungsmaßnahmen definiert und deren Abfolge in einem Alarmplan festgelegt werden.

Zu Z 4:

Eine weitere wesentliche Planungsgrundlage bilden katastrophenschutzrelevante Ressourcen der gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten (z.B. Ausrüstung, Personal, etc.)

Zu Abs. 2:

Sollte die Gefahrenanalyse gemäß Abs. 1 ergeben, dass für bestimmte Ereignisse (z.B. Hochwasser, Unwetter, Sturm, etc.) spezielle Vorbereitungen bzw. Planungen notwendig sind, sind Sonderkatastrophenschutzpläne zu erstellen.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll Art.11 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden, der vorsieht, dass die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Zu Abs. 4:

Schon bisher waren Betreiberinnen und Betreiber von betrieblichen Anlagen gegenüber der Gemeinde verpflichtet, ungeachtet der §§ 8 und 9 oder anderer Verpflichtungen zu eigenen planlichen Vorkehrungen (z.B. interne Notfallpläne gemäß Gewerbeordnung 1994), die die Gemeinde bei deren Planungen zu unterstützen. Diese Pflicht wird nun auf sämtliche Katastrophenschutzbehörden ausgeweitet und inhaltlich präzisiert.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt die Überprüfung der Katastrophenschutzpläne. Die Überprüfung muss vorrangig in der Eigenverantwortung jeder zuständigen Behörde liegen, da nur diese die Gefahrenlage und allfällige Änderungen sowie die getroffenen Vorkehrungen und deren Wirksamkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich am besten wahrnehmen und beurteilen kann.

Zu Abs. 6:

Die Katastrophenschutzpläne sind der jeweils übergeordneten Behörde zur Kenntnis zu bringen, da diese eine wichtige Grundlage für deren Katastrophenschutzplanung darstellen.

Zu Abs. 7:

Wie schon auf Grund der alten Rechtslage sind die Katastrophenschutzpläne auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene nach einheitlichen Richtlinien der Landesregierung zu erstellen. Auf die aktuelle Richtlinie des Landes NÖ zur Aufstellung der Katastrophenschutzpläne für Gemeindegebiete, Verwaltungsbezirke und das Landesgebiet wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sowohl Inhalt und Struktur der Katastrophenschutzpläne nach gleichen Vorgaben erstellt werden als auch die unterschiedlichen Planungsebenen aufeinander abgestimmt sind.

Zu Abs. 8:

Mit Abs. 8 soll eine gesetzliche Grundlage für die zuständigen Behörden zur Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 im Rahmen der Katastrophenschutzplanung aber auch als Grundlage für den Einsatzfall geschaffen werden.

Die angeführten Daten stellen eine Präzisierung der Inhalte der Katastrophenschutzpläne gemäß § 7 Abs. 1 dar, die benötigt werden, um eine optimale Vorbereitung auf Katastrophenereignisse und deren Bewältigung sicherzustellen.

Zu Z 1:

Unter derartigen Objekten sind beispielsweise Einrichtungen (z.B. Industriebetriebe), in denen mit gefährlichen Stoffen in großem Umfang manipuliert wird oder in denen große Mengen gefährlicher Stoffe gelagert werden, Staudämme, Sprengstoff- und Munitionslager, Gaspipelines oder Flughäfen zu verstehen.

Weiters beispielsweise Düngemittel- und Treibstofflager sowie Holzlagerplätze im Hochwasserabflussbereich, die bei Hochwasser zu Verklausungen beitragen können.

Zu Z 2:

Unter diesen Objekten sind z.B. folgende Einrichtungen zu verstehen:

Krankenhäuser, Pflegeheime, Schulen und ähnliche Einrichtungen, bei denen im Fall einer Evakuierung spezielle Maßnahmen erforderlich sind sowie Wasserversorgungsanlagen, Kläranlagen, Energieversorgungsanlagen, Kommunikationsanlagen und ähnliche Einrichtungen, die im Fall einer Katastrophe vorrangig zu schützen sind.

Zu Z 3:

Darunter sind z.B. folgende Einrichtungen zu verstehen:

Mögliche Notquartiere in Schulen, Internaten, Hallen und Beherbergungsbetrieben, Großküchen zur Versorgung von Einsatzkräften und von einer Katastrophe betroffenen Personen, mögliche Hubschrauberlandeplätze, Grundstücke, die sich für die Errichtung von Sanitätshilfsstellen oder Zeltlagern eignen.

Zu Z 4:

Darunter sind z.B. folgende Einrichtungen zu verstehen:

Betriebe oder Gebäude, in denen entsprechende Maschinen oder Fahrzeuge wie Bagger, Raupen, Kräne, Autobusse, Kühllastkraftwagen, Transportlastkraftwagen oder Traktoren vorhanden sind sowie Lebensmittelgroßlager oder Apotheken.

Zu Z 5:

Dabei handelt es sich z.B. um die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer eines Lebensmittelgroßlagers oder eines Transportunternehmens, Portier eines Internates, Klärwärterin oder Klärwärter usw.

Zu Z 6:

Darunter sind vor allem Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemäß § 3 Abs. 2 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten zu verstehen.

Zu Z 7:

Das sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufs die gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten im Anlassfall bei der Erfüllung konkreter Ausgaben unterstützen können. Bei diesen Personen ist auch die Art der zu erwartenden

Hilfeleistung anzugeben (z.B. Allgemeinmedizinerin oder Allgemeinmediziner, Chirurgin oder Chirurg, Diplomkrankenschwester oder Diplomkrankenschwester, Notärztin oder Notarzt, Sprengmeisterin oder Sprengmeister, Kranführerin oder Kranführer, Baggerfahrerin oder Baggerfahrer, usw.).

Die Daten von Objekten und Personen in Z 1 bis 7 können aber nur dann erfasst werden, wenn sie der erfassenden Stelle bekannt sind oder die oder der Betroffene bzw. die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten freiwillig zur Verfügung stellt.

Allerdings sind aber im Katastrophenfall Personen gemäß § 14 Abs. 3 verpflichtet, über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.

Zudem sieht das Katastrophenhilfegesetz umfangreiche Hilfeleistungs- und Duldungsverpflichtungen gemäß § 17 vor.

Zu Abs. 9:

Die Verwendung der katastrophenschutzrelevanten Daten ist auf die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung sowie auf Ausbildungen und Übungen eingeschränkt. Eine Übermittlung an die gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten ist in diesen Fällen vorgesehen.

Zu Abs. 10:

Mit dieser Bestimmung soll eine Grundlage geschaffen werden, um die katastrophenschutzrelevanten Daten auch in Form eines Informationsverbundsystems zu verwalten. Betreiber ist die Landesregierung.

Zu § 8

Diese Regelung übernimmt im Wesentlichen die bisherige Bestimmung des § 14a NÖ KHG.

Zusätzlich berücksichtigt die Neuregelung die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012, zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, mit der die Richtlinie 96/82 durch EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie), ABl. Nr. L10 vom 15. März 2006, S 13 geändert wurde.

Wesentlicher Inhalt dieser Änderung ist die Ausweitung des bisherigen Anwendungsbereichs auf weitere Anlagen (z.B. chemische und thermische Aufbereitungsmaßnahmen im Bergbau oder Bergeteiche und Absetzbecken in Verbindung mit der chemischen und thermischen Aufbereitung von Mineralien).

Weiters waren die Fristen für die Erstellung des externen Notfallplans und für die Übermittlung der dafür erforderlichen Informationen entsprechend anzupassen. Geringfügige begriffliche Änderungen und Anpassungen der Verweise auf die neue Seveso-Richtlinie wurden ebenso vorgenommen.

Festgehalten wird, dass es in Niederösterreich derzeit insgesamt 36 Betriebe der oberen Klasse gibt, die unter das Seveso-Regime fallen. Ungeachtet dieser Änderung ist die Anzahl der Betriebe im Wesentlichen gleich geblieben.

Zu Abs. 1:

In Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 lit. c der Seveso III-Richtlinie hat die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde für einen neuen Betrieb der oberen Klasse (vgl. Art. 3 Z. 3 und Art. 5 der Seveso III-Richtlinie) künftig innerhalb einer bestimmten Frist, nämlich innerhalb von zwei Jahren, nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber einen externen Notfallplan zu erstellen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 beinhaltet die Umsetzung des Art. 12 Abs. 3 der Seveso III-Richtlinie und enthält zur bisherigen Rechtslage nur geringfügige sprachliche Anpassungen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 beinhaltet die Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 lit. a der Seveso III-Richtlinie und entspricht im Wesentlichen § 14a Abs. 2 alt.

Zu Abs. 4:

Bereits bisher hat die Betreiberin oder der Betreiber die für die Erstellung des externen Notfallplans erforderlichen Informationen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen (vgl. nunmehr Art. 12 Abs. 1 lit. b der Seveso III-Richtlinie). Nach Art. 12 Abs. 2 lit. a der Seveso III-Richtlinie hat die Betreiberin oder der Betreiber eines neuen Betriebes der oberen Klasse diese Informationen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist vor der Inbetriebnahme oder vor Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe bewirken, zu übermitteln. Hiefür wird eine Frist von drei Monaten festgelegt.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 beinhaltet die Umsetzung des Art. 12 Abs. 3 letzter Satz der Seveso III-Richtlinie und enthält zur bisherigen Rechtslage nur geringfügige sprachliche Anpassungen.

Auf Anhang IV Z 2 der Richtlinie wird verwiesen.

Zu Abs. 6 und 7:

Abs. 6 und 7 beinhalten die Umsetzung des Art. 12 Abs. 5 der Seveso III-Richtlinie.

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 14a Abs. 5 und 6 alt.

Zu Abs. 8:

Abs. 8 beinhaltet die Umsetzung des Art. 12 Abs. 6 der Seveso III-Richtlinie und entspricht § 14a Abs. 7 alt.

Zu Abs. 9:

Abs. 9 beinhaltet die Umsetzung des Art. 12 Abs. 7 der Seveso III-Richtlinie und entspricht § 14a Abs. 9 alt.

Zu Abs. 10:

Abs. 10 beinhaltet die Umsetzung des Art. 12 Abs. 8 der Seveso III-Richtlinie und entspricht § 14a Abs. 8 alt.

Zu Abs. 11:

Abs. 11 entspricht § 14a Abs. 10 alt.

Zu § 9

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 letzter Unterabsatz und Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A). Im Übrigen wurde die Richtlinie 2006/21/EG durch den Bund umgesetzt (vgl. das Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Bergbauabfallgesetz), BGBl. I Nr. 115/2009).

Ob eine Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A vorliegt, ist nach den Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 2006/21/EG zu beurteilen.

Es ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass es in Niederösterreich keine Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gibt.

Da die externen Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A sich – auch vor dem Hintergrund der dafür maßgeblichen EU-rechtlichen Bestimmungen – nicht wesentlich von den externen Notfallplänen für Seveso III-Betriebe nach § 6 unterscheiden, wird in § 9 Abs. 2 bestimmt, dass § 8 Abs. 2 bis 11 sinngemäß zur Anwendung kommt.

Zu § 10

Zu Abs. 1:

§ 10 knüpft an die bereits in § 25 NÖ FG 2015 enthaltende Verpflichtung der Gemeinden zur Sicherstellung einer möglichst raschen Alarmierung der Feuerwehren an und erweitert diese Pflicht auch für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten vor absehbaren Katastrophen.

Zu Abs. 2:

Die Verpflichtung von natürlichen und juristischen Personen (dinglich und obligatorisch berechtigten Eigentümern, Nutznießern, Pächtern etc.), die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung entsprechender Signalanlagen und der dazu notwendigen technischen Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen auf ihren Liegenschaften zu akzeptieren bzw. zu dulden, wird nunmehr im Gesetz festgeschrieben. Nur auf diese Weise kann eine flächendeckende Warnung und Alarmierung gewährleistet werden. Für die Inanspruchnahme besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 sinngemäß.

Zu Abs. 3:

Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung, die bei einer Warnung und Alarmierung von den Behörden und den gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten erteilten Anweisungen auch zu befolgen.

Zu Abs. 4:

Diese Signalanlagen, zu deren Errichtung die Gemeinden verpflichtet sind, sind von diesen in jährlichen Abständen durch Probealarme zu erproben, soweit nicht solche von anderen Stellen, z.B. der Bezirks-, Abschnitts- bzw. Bereichsalarmsentralen oder der Landeswarnzentrale im Zuge der derzeit jährlich in Zusammenarbeit mit der Bundeswarnzentrale stattfindenden Probealarme, durchgeführt werden.

Zu Abs. 5:

Die zur Warnung und Alarmierung gemäß Abs. 1 notwendigen Signale sind bereits in § 2 der NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl. 4400, geregelt.

Zu § 11

Zu Abs. 1:

Die Verpflichtung zur Durchführung von Übungen war bereits in § 15 NÖ Katastrophenhilfegesetz geregelt gewesen und wird durch Detailregelungen präzisiert. Im Sinne eines integrierten Katastrophenschutzes sollen künftig auch die Gemeinden verstärkt eingebunden werden. Wesentlich dabei ist weiters, dass die Ergebnisse dieser Übungen dokumentiert und evaluiert und entsprechende Verbesserungsschritte eingeleitet bzw. umgesetzt werden. Bei der Mitwirkung der freiwilligen Hilfs- und Rettungsorganisationen soll darauf Bedacht genommen werden, dass sowohl die Übungsvorbereitung als auch die Übungsdurchführung „freiwilligenfreundlich“ gestaltet wird.

Zu Abs. 2:

Als wesentliche Ziele der Übungstätigkeit werden insbesondere die Überprüfung vorhandener Katastrophenschutzpläne, die Kommunikation zwischen Behörden und den zur Katastrophenhilfe gemäß § 3 Verpflichteten sowie deren Einsatzbereitschaft hervorgehoben.

Zu § 12

Professionelle Ausbildung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Katastrophenvorsorge und -bewältigung. Neben der organisationsinternen Ausbildung, die weiterhin in der Verantwortung der einzelnen Hilfs- und Rettungsorganisationen bleibt, liegt hier der Ausbildungsschwerpunkt in der organisationsübergreifenden, integrierten Ausbildung der Behörden, der Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie der Privatwirtschaft.

Zu Abs. 1:

Die Landesregierung war schon wie bisher verpflichtet, für eine entsprechende integrierte Ausbildung der zuständigen Behörden sowie Mitglieder sonstiger gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteter zu sorgen. Ausgenommen davon sind organisationsinterne Ausbildungen, die weiterhin im Verantwortungsbereich der jeweiligen Hilfs- oder Einsatzorganisation liegen. Auf die bereits seit dem Jahre 2002 vom Land NÖ angebotenen Ausbildungsmodule in den Bereichen „integrierte Stabsarbeit“; „Krisenkommunikation“ und „Katastrophenschutzplanung“ wird hingewiesen.

Zu Abs. 2:

Neben den Behörden und den Hilfs- und Rettungsorganisationen bildet die Bevölkerung selbst eine wichtige Säule des Katastrophenschutzes. Das bedeutet, dass die Bevölkerung in der Lage sein muss, selbst geeignete Maßnahmen im Anlassfall zu treffen bis organisierte Hilfe wirksam werden kann.

Auch hier ist es Aufgabe der Landesregierung für entsprechende Informations- und Ausbildungsangebote im Bereich des Selbstschutzes zu sorgen. Zur Umsetzung dieser Aufgaben bedient sich das Land schon jetzt des NÖ Zivilschutzverbandes.

In diesem Zusammenhang wird auf die Statuten des NÖ Zivilschutzverbandes und die bescheidmäßige Verpflichtung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 NÖ KHG alt verwiesen, mit der bereits derartigen Aufgaben übertragen wurden.

Zu Abs. 3 und 4:

Gerade auf der Gemeindeebene kommt einer regelmäßigen Information der Bevölkerung in Fragen des Zivilschutzes, insbesondere im Katastrophenfall eine immer höhere Bedeutung zu. Dies sind zum einen Informationen über konkrete Selbstschutzmaßnahmen, die z.B. Inhalte von Gemeindekatastrophenschutzplänen gemäß § 7, können aber auch allgemeine Informationen zu Verhaltensweisen in bestimmten Katastrophensituationen sein.

In fast allen niederösterreichischen Gemeinden bestehen daher bereits sogenannte Zivilschutzbeauftragte. Die Hauptaufgaben dieser Beauftragten liegen in der Information der Gemeindebevölkerung über Selbstschutzmaßnahmen und Planungsgrundlagen im Katastrophenfall sowie der Unterstützung der Gemeinden bei Ausbildungs-, Übungs- und Planungsvorhaben.

In der Regel wird diese Funktion derzeit von Mitgliedern des Gemeinderates, Mitglieder von Hilfs- und Rettungsorganisationen, aber auch engagierten Bürgerinnen oder Bürgern wahrgenommen.

Diese Funktion soll nunmehr Eingang in dieses Gesetz finden und deren Aufgaben beschrieben werden. Die Ausbildung von Zivilschutzbeauftragten erfolgt bereits laufend durch Schulungsangebote des NÖ Zivilschutzverbandes.

Zu § 13

Zu Abs. 1:

Gemäß § 2 Z 1 ist wesentliches inhaltliches Element des Katastrophenbegriffs das Erfordernis einer einheitlichen Koordination der für die Katastrophenhilfe notwendigen Kräfte und Mittel durch eine Behörde.

Die Feststellung einer Katastrophensituation, die rechtzeitige und wirksame Warnung bzw. Alarmierung der Bevölkerung, die Anordnung der Katastrophenhilfe, muss daher in der Kompetenz der zuständigen Behörde liegen, die für die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen Sorge zu tragen hat.

Dies soll wie schon bisher aufgrund der alten Rechtslage primär die Bezirksverwaltungsbehörde sein.

Zu Abs. 2 und 3:

Die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde hat nunmehr mit Verordnung festzustellen, ob eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes vorliegt und das davon betroffene Katastrophengebiet festzulegen. Diese Feststellung ist insofern von maßgeblicher Bedeutung, da sie Auswirkungen auf die Führungs- und Organisationsstruktur, rechtliche Eingriffsrechte, Verpflichtungen, Gebote und Verbote sowie auf die Kostentragung im Zusammenhang mit der Katastrophenbewältigung hat. Diese Verordnung ist daher in geeigneter Weise, etwa in Rundfunk, Fernsehen oder vor Ort kundzumachen.

Zu Abs. 4:

Wie schon aufgrund der bisherigen Rechtslage kommt der Landesregierung die Leitung der Katastrophenhilfe zu, wenn entweder mehrere Verwaltungsbezirke das Vorliegen einer Katastrophe gemäß Abs. 2 festgestellt haben oder ein Bezirk z.B. die Katastrophe mit den ihm verfügbaren Ressourcen nicht oder nicht mehr ausreichend bekämpfen kann. Der Zeitpunkt der Übernahme der Leitung ist den betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden und den gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten bekannt zu geben.

Zu Abs. 5:

Die Gemeinden sind wie bisher im Katastrophenfall verpflichtet, im übertragenen Wirkungsbereich Katastrophenbekämpfungsmaßnahmen in ihrem Gemeindegebiet z.B. unter Heranziehung der örtlichen Hilfs- und Rettungskräfte, etc. zu setzen.

Zu Abs. 6:

Aufgabe der jeweils zuständigen Behörde im Einsatzfall ist es, die Durchführung der erforderlichen Einsatzmaßnahmen zu koordinieren. Die Koordinationsfunktion der übergeordneten Behörde kann sich dabei aber im Wesentlichen nur auf das Erkennen und erforderlichenfalls Anordnen von Maßnahmen beschränken, die sich aus der Beurteilung des überörtlichen Lagebildes ergeben und vor Ort nicht erkannt bzw. durchgeführt werden

können. Eine andere Betrachtungsweise würde im Widerspruch zu den allgemein gültigen Führungsgrundsätzen im Katastrophenfall stehen. Gerade Katastrophenereignisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie weitflächige Auswirkungen haben und eine Vielzahl von Schadensstellen aufweisen.

Im Falle des Fehlens von Anordnungen der übergeordneten Behörde ist daher vorzusehen, dass die untergeordneten Behörden gesetzlich ermächtigt sind, die notwendigen Maßnahmen selbstständig anordnen zu dürfen.

Zu Abs. 7:

Es entspricht der Praxis der Katastrophenbewältigung, dass es in derartig komplexen Gefahrenlagen oftmals nicht oder nicht mehr rechtzeitig möglich ist, dass die Leiterinnen und Leiter von in der Katastrophenhilfe eingesetzten Einheiten bzw. Einrichtungen Weisungen der zuständigen Behörde einholen. Die gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten sollen daher grundsätzlich die Kompetenz haben, unmittelbar erforderliche Sofortmaßnahmen selbstständig treffen zu können.

Zu § 14

Zu Abs. 1 und 2:

§ 25 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 enthält bereits eine Alarmierungsverpflichtung im Brandfall, die hier auf den Katastrophenfall ausgedehnt wird. Gleiches gilt für die Pflicht von Besitzern von Nachrichtenübermittlungsanlagen bezüglich der Weiterleitung von Meldungen über Katastrophenereignisse.

Zu Abs. 3:

Diese Verpflichtung war bereits im bisherigen Katastrophenhilfegesetz verankert gewesen.

Zu § 15

Zu Abs. 1:

Ein wesentliches Element einer erfolgreichen Katastrophenbewältigung ist die Notwendigkeit, entsprechende erste mögliche und zumutbare Sofortmaßnahmen zur Katastrophenhilfe und zur Begrenzung von Schäden im Sinn eines Selbstschutzes bzw. erweiterten Selbstschutzes (Nachbarschaftshilfe) zu treffen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag dazu, dass ein Katastrophenereignis begrenzt bzw. weitestgehend gut bewältigt werden kann. Die Eigenverantwortung und die Eigeninitiative im Katastrophenfall gilt es zu stärken, damit nicht die notwendigen Maßnahmen allein den zur Katastrophenhilfe Verpflichteten überlassen werden, da es nicht möglich ist, alle notwendigen Maßnahmen nur mit öffentlicher Hilfe zu bewältigen.

Dies trifft grundsätzlich auf jede Person zu, die in einer Nahebeziehung zu einem Katastrophenereignis steht; das können neben Eigentümerinnen oder Eigentümern, Nutzungs- und Verfügungsberechtigten von Gebäuden etc. beispielsweise Passantinnen oder Passanten sein. Die Frage der Zumutbarkeit ist nach der betreffenden Person und der gegebenen Situation zu beurteilen.

Um im Anlassfall geplante Sofortmaßnahmen zum Eigenschutz und Schutz von Angehörigen treffen zu können, wird es notwendig sein, bereits präventiv geeignete Vorkehrungen zum Schutz gegen mögliche Gefahren vorzubereiten (z.B. Bevorratung von Sandsäcken, Material zum Abdichten von Öffnungen, Absperrungen im Hochwasserfall, Abdichtungsmaterial bei Schadstoffgefahr, Haushaltsvorrat an lebenswichtigen Bedarfsgütern).

Welche Gefahren dies konkret sein können, könnte sich beispielsweise aus den Gemeindekatastrophenschutzplänen ergeben.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 stellt klar, dass Sofortmaßnahmen, die über die Zumutbarkeit einer einzelnen Person hinausgehen, in den Verantwortungsbereich der Behörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten fallen.

Zu § 16

Die Befugnisse, das Katastrophengebiet frei zu machen und frei zu halten, hinderliche Gegenstände zu entfernen und unter bestimmten Voraussetzungen das Verlassen bzw. das Verbot des Betretens des Katastrophengebiets anzuordnen, sind in der Praxis wesentliche Voraussetzungen, um eine Katastrophe effizient und effektiv bewältigen zu können. Der Regelungsinhalt ergibt sich unter anderem aus der Notwendigkeit, dass in der Vergangenheit erhebliche Schwierigkeiten der Hilfs- und Rettungskräfte bei der Katastrophenbewältigung deswegen aufgetreten sind, weil Schaulustige den Einsatzzweck behindert, teilweise sogar vereitelt und sich zusätzlich in vielen Fällen sogar selbst in Gefahr gebracht haben.

Jede Person (nicht nur Zuschauerinnen oder Zuschauer) muss daher verpflichtet werden können, sich so zu verhalten, dass Einsatzmaßnahmen nicht be- bzw. verhindert werden.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt die Befugnis der zuständigen Behörden sowie der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Katastrophenhilfsdienste und Rettungsorganisationen, Anordnungen zum

Freimachen und Freihalten des Katastrophengebietes von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen treffen zu können.

Gemäß § 18 können diese Maßnahmen auch mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt umgesetzt werden.

Zu Abs. 2:

Auf Abs. 2 kann auch die allenfalls großräumige Evakuierung von Gebäuden, die von einer Katastrophe bedroht sein könnten, gestützt werden.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 legt die Kundmachung sowie das In- bzw. Außerkrafttreten einer Verordnung gemäß Abs. 2 fest. Eine solche Verordnung tritt unmittelbar nach ihrer Kundmachung in Kraft. Die Verordnung ist in geeigneter Weise kundzumachen (z.B. Rundfunk, Fernsehen, Megaphon). Die zuständige Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt (etwa dadurch, dass vor Ort anwesende Einsatzkräfte Betroffene individuell informieren).

Zu § 17

§ 17 regelt die Verpflichtung zur möglichen und zumutbaren Hilfeleistung bzw. Bereitstellung von Sachen, wenn benötigte Hilfsmittel nicht zeitgerecht durch den Katastrophenhilfsdienst zur Verfügung gestellt werden können. Für eine erfolgreiche Katastrophenbewältigung ist oftmals noch immer erforderlich, dass zusätzlich Personen zu Leistungen und Duldungen verpflichtet werden müssen. Die zuständige Behörde sowie die zur Katastrophenhilfe verpflichteten Katastrophenhilfsdienste und Rettungsorganisationen sollen daher im Katastrophenfall – als Akt der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt – einen unverzüglichen Zugriff auf die zur Hilfeleistung verpflichteten Personen haben. Hinzuweisen ist, dass die verpflichteten Personen durch ihre Inanspruchnahme ex lege gemäß den einschlägigen geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (derzeit § 176 ASVG) versichert sind.

Zu Abs. 1:

Zu Z 1:

Niemand kann zu unmöglichen Leistungen verpflichtet werden. Zumutbar sind Leistungen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liegen und welche die davon betroffene Person, wenn sie Vertreter oder Vertreterin der Allgemeinheit wäre, von einer anderen Person auch fordern müsste.

Solche Leistungen können beispielsweise der Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. Füllen und Verlegen von Sandsäcken), aber auch geistige Leistungen wie z.B. die Erstellung von Gutachten durch Sachverständige sein.

Zu Z 2:

Die Verpflichtung gemäß Z 2 umfasst insbesondere die Bereitstellung von Unterkünften, Verpflegung, Betriebsmitteln (z.B. Treibstoff), Materialien für die Katastrophenbewältigung (Baumaterialien, Baustoffe, Verbrauchsmaterialien, Hilfsgeräte, etc.) sowie die Bereitstellung von Transportmitteln für Schadgut oder Hilfsgerät (wie z.B. Bagger) samt Bedienmannschaft.

Zu Abs. 2:

Das notwendige Benutzen und Betreten von Gebäuden und Grundstücken sowie die Inanspruchnahme privater Einsatzmittel sind im Rahmen der Katastrophenbewältigung unter Umständen von großer Bedeutung. Diese Bestimmung stellt etwa auch die gesetzliche Grundlage für die Entfernung von Zäunen oder anderen Hindernissen dar.

Zu Abs. 3:

Im Besonderen ist bei Zwangsrechten aber darauf zu achten, dass sie nur für die unbedingt erforderliche Dauer und bei möglicher Schonung der in Anspruch genommenen Sachen erfolgen.

Zu Abs. 4:

Die verpflichteten Personen sind – außer bei der bloßen Bereitstellung von Sachen – Hilfsorgane der zuständigen Behörde.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen § 4 alter Rechtslage und sieht vor, dass gemeinde- bzw. landeseigene Ressourcen grundsätzlich kostenlos in einem Katastrophenfall zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 18

Die Anordnungen zur Freihaltung des Katastrophengebietes gemäß § 16 sowie zur Inanspruchnahme von Hilfsmitteln gemäß § 17 können auch von den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Katastrophenhilfsdiensten und Rettungsorganisationen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 getroffen werden.

§ 18 sieht vor, dass diese Rechte und Maßnahmen, ungeachtet der Kompetenzen der Organe der Sicherheitsbehörden gemäß § 19, erforderlichenfalls (d.h. als „ultima ratio“) unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden können.

Unter Bedachtnahme darauf, dass die erwähnten Zwangsbefugnisse massive Eingriffe in die Sphäre von Privatpersonen darstellen können, soll in jedem Fall sichergestellt werden, dass nur bei Vorliegen einer besonderen Gefahr und überdies nur dann davon Gebrauch gemacht werden soll, wenn die sonstigen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr für die wirksame Katastrophenbewältigung ausreichen. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Befehls- und Zwangsbefugnis möglichst schonend zu erfolgen hat.

Zu § 19

Es ist unverzichtbar, dass die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprechend den gesetzlichen vorgesehenen Ermächtigungen einzuschreiten haben bzw. einschreiten können (unabhängig vom Vorliegen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach § 19 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2014). Insbesondere sollen ihnen Wegweisungsrechte hinsichtlich bestimmter Personen wie etwa von Schaulustigen zur Verfügung stehen. Bei von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, die etwa aufgrund von Schockzuständen nicht in der Lage sind, Auskünfte zu erteilen, ist es auch notwendig, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Identitätsdaten durch Durchsuchungsergebnisse erheben können. Die ermittelten Daten können den zuständigen Behörden für weitere Verwaltungshandlungen im Wege der Amtshilfe (Zeugeneinvernahme, Strafverfahren, etc.) übermittelt werden.

Zu § 20

Bezüglich der Kostentragung der Gebietskörperschaften Land und Gemeinden sollen folgende Grundsätze gelten:

Die Kosten für die Vollziehung dieses Gesetzes trägt grundsätzlich das Land, wie in diesem Gesetz festgelegt.

Die Gemeinden haben jedoch jene Kosten zu tragen, die ihnen in der Vollziehung von Aufgaben erwachsen, die dem eigenen Wirkungsbereich gemäß § 23 zuzuordnen sind.

Für Entschädigungen, die auch als Kosten gelten und Einsatzkosten sind die Regelungen des § 21 maßgeblich.

Die Regelungen des Abs. 4 und Abs. 5 wurden aus dem bisherigen Katastrophenhilfegesetz unverändert übernommen.

Zu § 21

Zu Abs. 1:

Verpflichteten gemäß §§ 16 und 17 gebührt eine angemessene Entschädigung. Die Leistungsverpflichteten sollen wie schon bisher ihren Entschädigungsanspruch auch bei Gericht geltend machen können, sofern über die begehrte Entschädigung innerhalb von 12 Monaten ab Anmeldung keine Übereinkunft erzielt wird.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen gesetzlichen Regelung. Sofern die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten als Hilfsorgane des Landes (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) tätig wurden, hatte das Land auch schon auf Grundlage der bisherigen Rechtslage einen Beitrag zu den Einsatzkosten geleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den zur Katastrophenhilfe berufenen Hilfs- und Rettungsorganisationen für deren Aufgabenerfüllung auch Förderungen gewährt werden bzw. auch der Bund Kostenträger sein kann (z.B. Sofortmaßnahmen nach dem Wasserrechtsgesetz). Als Einsatzkosten gelten insbesondere Aufwendungen für Verpflegung und Treibstoff sowie der Ersatz des im Zuge einer Katastrophe entstandenen Schadens an Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen. Im Sinne einer einheitlichen Anwendung kann die Landesregierung über Art und Höhe dieser Beiträge eine Richtlinie erlassen.

Zu § 22

§ 22 beinhaltet die Strafbestimmungen und legt das Strafausmaß für Verwaltungsübertretungen fest.

Zu § 23

§ 23 legt fest, welche Aufgaben nach diesem Gesetz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Zu § 24

§ 24 enthält die Umsetzungshinweise aufgrund der Regelungen der §§ 8 und 9.

Zu § 25

§ 25 Abs. 2 und 3 regelt die Übergangsbestimmungen betreffend bestehender Bescheide und Katastrophenschutz- bzw. Notfallpläne.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Neufassung des NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

P e r n k o p f

Landesrat